

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/411 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

A. Problem

Die Wahlen und Berufungen der ehrenamtlichen Richter erfordern einen hohen organisatorischen Aufwand. Der Gesetzentwurf des Bundesrates schlägt daher vor, zur künftigen Vereinfachung des Verfahrens die maßgebenden Vorschriften zu vereinheitlichen und zu aktualisieren. Die Vorschläge betreffen vor allem die Regelungen über die Amtsperioden für ehrenamtliche Richter, das Vorschlagsverfahren sowie die Vorschlagslisten. Ferner sollen die Voraussetzungen für das Amt der ehrenamtlichen Richter gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, der in den verschiedenen Gerichtszweigen einheitliche Amtsperioden von fünf Jahren vorsieht. Dadurch wird ein Gleichlauf in allen Bereichen ermöglicht und die Häufigkeit der Wahlverfahren herabgesetzt. Die Anforderung, wonach eine Person mindestens ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben muss, um ernannt werden zu können, soll entfallen und allein durch den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde ersetzt werden. Der Entwurf enthält ferner ein Benachteiligungsverbot und ändert die Abstimmungsmodalitäten bei den Wahlverfahren und die Zusammensetzung der Wahlausschüsse.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 15/411 – in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter
– Drucksache 15/411 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Nr. 3 werden die Wörter „noch“ und „ein Jahr“ gestrichen.
2. In § 34 Abs. 1 wird *Nummer 7* wie folgt gefasst:

„7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zwei Dritteln“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts ist mindestens die eineinhalbfache Anzahl von Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 34 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.“
3. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zwei Dritteln“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte“ eingefügt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.“
 - b) entfällt

Entwurf

4. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „vierte“ durch das Wort „fünfte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - bb) *Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:*
 „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zwei Dritteln“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt.“
 - cc) *In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser“ durch die Wörter „der Präsident des Landgerichts (Präsident des Amtsgerichts) in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 4 Satz 2 die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen der betroffenen“ ersetzt.*
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Falle des § 33 Nr. 3 gilt dies jedoch nur, wenn der Schöffe seinen Wohnsitz im Landgerichtsbezirk aufgibt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Auf seinen Antrag ist ein Schöffe aus der Schöffensliste zu streichen, wenn er
 1. seinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem er tätig ist, aufgibt oder
 2. während eines Geschäftsjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Ist der Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Streichung an. Im Übrigen entscheidet er nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) **entfällt**
 - d) unverändert
5. unverändert
6. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Auf seinen Antrag ist ein Schöffe aus der Schöffensliste zu streichen, wenn er
 1. seinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem er tätig ist, aufgibt oder
 2. während eines Geschäftsjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat.“
 - c) unverändert

Entwurf

7. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Vorsitzende der Strafkammer die Streichung von der Schöffenliste an; in anderen Fällen wird die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe von einer Strafkammer getroffen.“
 - b) *Nach Absatz 4* wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 52 Abs. 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“
8. In § 108 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) *Bei der Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter* sollen Männer und Frauen *jeweils* angemessen berücksichtigt werden.“
2. In § 45 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 102 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 52 Abs. 2 **Satz 1** Nr. 1 findet keine Anwendung.“
8. unverändert

Artikel 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) **In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter** sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.“
2. In § 45 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme **oder** der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung**, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 102 **wird wie folgt geändert**:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) **In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Wörter „und § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“ eingefügt.**

Entwurf

2. § 103 *wird wie folgt geändert*:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Amt des Beisitzers, der als Beisitzer bei dem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit *seiner* Berufung.“
4. In § 107 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. In § 108 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 102 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In § 103 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 103 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Amt des Beisitzers, der als Beisitzer bei dem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit **dieser** Berufung.“
4. § 107 **wird wie folgt geändert**:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Wörter „und § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“ eingefügt.
5. **entfällt**

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im **Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung**, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) **entfällt**
 - a) unverändert
 - b) **Folgender Absatz 5 wird angefügt:**

„(5) § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.“
2. unverändert
3. unverändert
4. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) **In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 94 Abs. 2 Satz 3“ die Angabe „, Abs. 5“ eingefügt.**
 - b) **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

unverändert

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGB1. I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 6**Artikel 6****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGB1. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGB1. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „dreißigste“ wird durch die Angabe „25.“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „während des letzten Jahres vor seiner Wahl“ und das Wort „gehabt“ werden gestrichen.
2. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „acht Jahre“ durch die Wörter „zwei Amtsperioden“ ersetzt.
3. In § 25 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die doppelte“ durch die Wörter „mindestens die eineinhalbfache“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.“
 - d) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.“
5. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

1. § 20 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) entfällt
 - b) unverändert
 - c) unverändert
5. unverändert
6. Dem § 186 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel 7**Artikel 7****Änderung der Finanzgerichtsordnung****Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „30.“ wird durch die Angabe „25.“ ersetzt.

1. § 17 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

- b) Die Wörter „während des letzten Jahres vor seiner Wahl“ und das Wort „gehabt“ werden gestrichen.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „acht Jahre“ durch die Wörter „zwei Amtsperioden“ ersetzt.
3. „In § 22 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. „In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „die dreifache“ durch die Wörter „mindestens die eineinhalbfache“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Satz 3 wird das Wort „dreifache“ durch das Wort „doppelte“ ersetzt.
6. Nach § 155 wird folgender § 156 eingefügt:

„156

§ 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel 8

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert

1. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 91 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert

1. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) entfällt
- a) unverändert
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.“
2. entfällt
2. § 91 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 87 Abs. 4, 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Frauen und“ wird das Wort „muss“ eingefügt.
- bb) Das Wort „doppelte“ wird durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Frauen und“ das Wort „muss“ eingefügt.

Entwurf

Artikel 10**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

§ 99 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer**

§ 75 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 12**Übergangsregelung**

Für ehrenamtliche Richter außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

§ 99 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) entfällt
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 11**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

§ 75 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) entfällt
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 12**entfällt****Artikel 12****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2005** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Ingo Wellenreuther, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 15/411 in seiner 31. Sitzung am 13. März 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 60. Sitzung am 20. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die Änderungsvorschläge betreffen vorwiegend die im Gesetzentwurf für die verschiedenen Gerichtszweige vorgesehene Absenkung der Zahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Wahlkandidaten auf das Eineinhalbfache der zu Wählenden.

Die geltenden Regelungen, wonach grundsätzlich die doppelte Anzahl an Kandidaten aufgestellt werden muss, als nachher Richter zu wählen sind, sollen beibehalten werden. Denn wegen der demokratischen Grundlage des Laienrichteramtes muss eine echte Auswahlmöglichkeit gewährleistet sein. Diese würde durch eine Absenkung der Kandidatenzahl auf das nur Eineinhalbfache unangemessen eingeeengt, so dass die aufgestellten Listen schon die Wahl vorwegnehmen und den Auswahlgremien kaum noch Möglichkeiten einer echten individuellen Auswahl unter den Kandidaten bleiben würden.

Die übrigen Änderungsvorschläge betreffen überwiegend redaktionelle Änderungen.

2. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und c (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 – neu – GVG)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG)

Der im Entwurf vorgesehenen Absenkung der Kandidatenzahl auf das „Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ soll – aus den oben zu 1. genannten Gründen – nicht gefolgt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (§ 40 Abs. 2 GVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GVG)

Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG regelt den Fall, dass ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile davon umfasst und die Vertrauenspersonen für einen Schöffenhwahlausschuss daher in verschiedenen Verwaltungsbezirken zu wählen sind. Nach geltendem Recht bestimmt in solchen Fällen die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen.

§ 40 Abs. 3 Satz 2 hat Auswirkungen im Bereich der Kommunalverwaltung. Die dort zu treffende Entscheidung, welcher Verwaltungsbezirk welche Zahl von Vertrauenspersonen wählt, hat kommunalrechtliche Implikationen und sollte nicht auf eine Justizverwaltungsbehörde übertragen werden. Im Übrigen liegt auch keine konkrete Zuständigkeitsabgrenzung vor, da die Vorschrift nicht erkennen lässt, in welchen Fällen der Präsident des Amtsgerichts oder der Präsident des Landgerichts zuständig sein soll.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 77 Abs. 5 – neu – GVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 44 Abs. 1a – neu – DRiG)

Die im Entwurf vorgeschriebene angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll nicht nur für die Wahl und Berufung, sondern auch für die Ernennung der ehrenamtlichen Richter gelten.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 45 Abs. 1a – neu – DRiG)

Das im Entwurf vorgesehene Benachteiligungsverbot muss sich nicht nur auf die „Übernahme der Ausübung des Amtes“, sondern auch auf „die Ausübung des Amtes“ selbst erstrecken.

Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 102 Satz 2 BNotO)

Folgeänderung wegen des durch Gesetz vom 27. Januar 1987 neu eingefügten § 6 EGGVG.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 103 Abs. 1 Satz 4 BNotO)

Der im Entwurf vorgesehenen Umformulierung bedarf es nicht, da insoweit ein Anpassungsbedarf nicht mehr gege-

ben ist. Das Ziel, das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Kandidaten einheitlich für alle Verfahrensordnungen ausreichen zu lassen, wird aus den oben zu 1. genannten Gründen nicht weiter verfolgt.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 104 Abs. 3 – neu – BNotO)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b (§ 107 Satz 2 BNotO)

Folgeänderung wegen des durch Gesetz vom 27. Januar 1987 neu eingefügten § 6 EGGVG.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 108 Abs. 1 Satz 4 BNotO)

Der im Entwurf vorgesehenen Absenkung der Kandidatenzahl auf „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ soll – aus den oben zu 1. genannten Gründen – nicht gefolgt werden.

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a (§ 94 Abs. 2 Satz 4 BRAO)

Der im Entwurf vorgesehenen Umformulierung bedarf es nicht, da insoweit ein Anpassungsbedarf nicht mehr gegeben ist. Das Ziel, das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Kandidaten einheitlich für alle Verfahrensarten ausreichen zu lassen, wird aus den oben zu 1. genannten Gründen nicht weiter verfolgt.

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 94 Abs. 5 – neu – BRAO)

Folgeänderung wegen des durch Gesetz vom 27. Januar 1987 neu eingefügten § 6 EGGVG.

Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe b (§ 107 Abs. 2 Satz 2 BRAO)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe b (§ 107 Abs. 2 Satz 3 BRAO)

Der im Entwurf vorgesehenen Absenkung der Kandidatenzahl auf „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ soll – aus den oben zu 1. genannten Gründen – nicht entprochen werden.

Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b (§ 28 Satz 3 VwGO)

Der im Entwurf vorgesehenen Absenkung der Kandidatenzahl auf „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ soll – aus den oben zu 1. genannten Gründen – nicht gefolgt werden.

Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 186 VwGO)

Folgeänderung wegen des durch Gesetz vom 27. Januar 1987 neu eingefügten § 6 EGGVG.

Zu Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe b (§ 25 Satz 3 FinGO)

Nachdem der im Entwurf vorgesehenen allgemeinen Absenkung der Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache der erforderliche Anzahl nicht zugestimmt werden soll, bliebe es für den Bereich der Finanzgerichtsordnung bei der dreifachen Kandidatenzahl. Hier soll jedoch – um eine Gleichstellung mit den übrigen Gerichtszweigen herzustellen – eine Absenkung auf die „doppelte“ Zahl erfolgen.

Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 156 – neu – FinGO)

Folgeänderung wegen des durch Gesetz vom 27. Januar 1987 neu eingefügten § 6 EGGVG.

Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a (§ 87 Abs. 1 Satz 4 PatAnwO)

Der im Entwurf vorgesehenen Umformulierung bedarf es nicht, da insoweit ein Anpassungsbedarf nicht mehr gegeben ist. Das Ziel, das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Kandidaten einheitlich für alle Verfahrensordnungen ausreichen zu lassen, wird aus den oben zu 1. genannten Gründen nicht weiter verfolgt.

Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b (§ 87 Abs. 5 – neu – PatAnwO)

Folgeänderung wegen des durch Gesetz vom 27. Januar 1987 neu eingefügten § 6 EGGVG.

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 91 Abs. 1 Satz 4 PatAnwO)

Der im Entwurf vorgesehenen Absenkung der Kandidatenzahl auf „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ soll – aus den oben zu 1. genannten Gründen – nicht entprochen werden.

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 91 Abs. 3 PatAnwO)

Redaktionelle Änderung infolge der Änderung zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Artikel 9 Buchstabe b (§ 35 Abs. 2 Satz 1 JGG)

Der im Entwurf vorgesehenen Absenkung der Kandidatenzahl auf „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ soll – aus den oben zu 1. genannten Gründen – nicht entprochen werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 10 Buchstabe b (§ 99 Abs. 3 Satz 3 StBerG)

Der im Entwurf vorgesehenen Absenkung der Kandidatenzahl auf „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ soll – aus den oben zu 1. genannten Gründen – nicht entprochen werden.

Zu Artikel 10 Buchstabe b (§ 99 Abs. 5 – neu – StBerG)

Folgeänderung wegen des durch Gesetz vom 27. Januar 1987 neu eingefügten § 6 EGGVG.

Zu Artikel 10 Buchstabe c und d

(§ 99 Abs. 6 – neu – und Abs. 7 – neu – StBerG)

Redaktionelle Änderungen infolge der Änderung zu Artikel 10 Buchstabe b (§ 99 Abs. 5 – neu –).

Zu Artikel 11 Buchstabe b (§ 75 Abs. 3 Satz 3
WirtschPrO)

Der im Entwurf vorgesehenen Absenkung der Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl soll – aus den oben zu 1. genannten Gründen – nicht entsprechen werden.

Zu Artikel 11 Buchstabe b (§ 75 Abs. 5 – neu –
WirtschPrO)

Folgeänderung wegen des durch Gesetz vom 27. Januar 1987 neu eingefügten § 6 EGGVG.

Zu Artikel 11 Buchstabe c (§ 75 Abs. 6 – neu – und
Abs. 7 – neu –
WirtschPrO)

Folgeänderung wegen der Änderung zu Artikel 11 Buchstabe b (§ 75 Abs. 5 – neu –).

Zu Artikel 12 (Übergangsregelung)

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Übergangsregelung ist infolge Zeitablaufs nicht mehr erforderlich. Da das Gesetz nunmehr zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll, ergeben sich keine Auswirkungen mehr auf das im Jahre 2004 laufende Schöffenvahlverfahren.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Joachim Stünker
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter